

Gesetz
über die strafrechtliche Verantwortlichkeit
wegen Entführung von Luftfahrzeugen

vom 12. Juli 1973
(GBl. I Nr. 33 S. 337)

Hinweis: Vgl. Konvention vom 16.12.1970 über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (GBl. I 1971 Nr. 9 S. 159) und die Konvention vom 23. 9.1971 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (GBl. I 1972 Nr. 8 S. 100, GBl. II 1974 Nr. 26 S. 491).

Mit dem Ziel der Erhöhung der Sicherheit der Flüge auf In- und Auslandslinien und der Stärkung des Schutzes für Leben und Gesundheit der Passagiere und Besatzungsmitglieder sowie in Übereinstimmung mit übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Wer ein Luftfahrzeug entführt oder mit dem Ziel der Entführung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch irgendeine andere Form der Einschüchterung ein Luftfahrzeug in Besitz nimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeuges eine schwere Körperverletzung oder fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet wird;

2. die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeuges eine Havarie oder andere schwere Folgen nach sich zieht.

(3) Wer bei einem Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorsätzlich den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

82

Wer nach der Begehung eines Verbrechens im Sinne des § 1 dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 3

Wer einen anderen zur Begehung eines im § 1 genannten Verbrechens oder zur Teilnahme an einem solchen auffordert oder sich zu einem solchen Verbrechen anbietet, ohne daß die Straftat zur Ausführung kommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 4

Wer von einem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines Verbrechens im Sinne des § 1 vor dessen Beendigung glaubhaft Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder bei einem Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 3 mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.